

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Berlin und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Berlin werden im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Berlin 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 52 30 53 N 013 14 22 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Berlin im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Berlin festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Berlin anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Berlin den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Berlin 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 52 30 53 N 013 14 22 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Berlin im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Berlin festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 132,650 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 52 30 53 N 013 14 22 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Berlin anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Berlin den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Berlin 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 52 30 53 N 013 14 22 O.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Berlin im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Berlin festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 132,650 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 52 30 53 N 013 14 22 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Berlin anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Berlin den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Berlin 1, 2 und 3“ nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R4, ED-R54, ED-R55, ED-R56 oder ED-R146 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das jeweilige Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Berlin 1, 2 oder 3“ erforderlich.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Berlin und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Berlin wird im Fluginformationsgebiet Bremen folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Berlin“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 52 30 53 N 013 14 22 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone).

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Berlin im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Berlin festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 132,650 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Berlin“ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Berlin (EDDB) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Berlin 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A3653 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Berlin weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Dominik Brill

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Dortmund und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Dortmund werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Dortmund 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 51 29 33 N 007 27 07 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Dortmund im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Dortmund 2“

2.1, Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 51 29 33 N 007 27 07 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Dortmund im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 51 29 33 N 007 27 07 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Dortmund 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 51 29 33 N 007 27 07 O.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Dortmund im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 51 29 33 N 007 27 07 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2022-1-2670.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Dortmund und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Dortmund wird im Fluginformationsgebiet Langen folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Dortmund“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 51 29 33 N 007 27 07 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone).

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Dortmund im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Dortmund“ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Dortmund (EDLW) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Dortmund 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A6111 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu. Im Bereich der Überlappung mit der TMZ Dortmund ist abweichend von den Regelungen in AIP Deutschland ENR 2.2-6 der Code A6111 abzustrahlen sowie die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Nordrhein-Westfalen weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Düsseldorf und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Düsseldorf werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Düsseldorf 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 51 15 42 N 006 43 59 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Düsseldorf im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchflugenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Düsseldorf 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 51 15 42 N 006 43 59 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Düsseldorf im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 51 15 42 N 006 43 59 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Düsseldorf 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 51 15 42 N 006 43 59 O, sofern deutsches Hoheitsgebiet betroffen ist.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Düsseldorf im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenzen 123,525 MHz und 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 51 15 42 N 006 43 59 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Düsseldorf 1, 2 und 3“ nicht ein. Soweit Flüge in dem Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 111 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Düsseldorf 3“ erforderlich.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Düsseldorf und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Düsseldorf wird im Fluginformationsgebiet Langen folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Düsseldorf“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 51 15 42 N 006 43 59 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone).

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Düsseldorf im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Düsseldorf“ sind die Lufträume D (Kontrollzone) Düsseldorf (EDDL) und Mönchengladbach (EDLN) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Düsseldorf 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A6106 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Nordrhein-Westfalen weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Frankfurt am Main und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Frankfurt werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Frankfurt 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 50 04 01 N 008 39 13 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Frankfurt am Main im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Hessen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Hessen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hessen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Frankfurt 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 50 04 01 N 008 39 13 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Frankfurt am Main im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Hessen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 119,150 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 50 04 01 N 008 39 13 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Hessen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hessen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,875 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Frankfurt 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 50 04 01 N 008 39 13 O.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Frankfurt am Main im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Hessen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenzen 119,150 MHz und 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 50 04 01 N 008 39 13 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Hessen anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hessen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,875 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

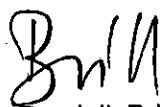
Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Frankfurt 1, 2 und 3“ nicht ein. Soweit Flüge in dem Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 5 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Frankfurt 3“ erforderlich.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Frankfurt am Main und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Frankfurt am Main wird im Fluginformationsgebiet Langen folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Frankfurt“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 50 04 01 N 008 39 13 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone).

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Frankfurt am Main im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Hessen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenzen 119,150 MHz und 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Frankfurt“ sind die Lufträume D (Kontrollzone) Frankfurt (EDDF), Wiesbaden (ETOU), die ATZ/RMZ/TMZ Egelsbach sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Frankfurt 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,875 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A3772 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Hessen weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

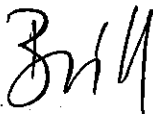
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Gelsenkirchen und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Gelsenkirchen werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Gelsenkirchen 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 51 33 17 N 007 04 03 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Gelsenkirchen im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Gelsenkirchen 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 51 33 17 N 007 04 03 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Gelsenkirchen im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 51 33 17 N 007 04 03 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt.

Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Gelsenkirchen 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 51 33 17 N 007 04 03 O, sofern deutsches Hoheitsgebiet betroffen ist.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Gelsenkirchen im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y– und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,

- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 51 33 17 N 007 04 03 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Gelsenkirchen und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Gelsenkirchen wird im Fluginformationsgebiet Langen folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Gelsenkirchen“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 51 33 17 N 007 04 03 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone).

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Gelsenkirchen im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Gelsenkirchen“ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Düsseldorf und das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Gelsenkirchen 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A6110 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu. Im Bereich der Überlappung mit der TMZ Dortmund ist abweichend von den Regelungen in AIP Deutschland ENR 2.2-6 der Code A6110 abzustrahlen sowie die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Nordrhein-Westfalen weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Dominik Brill

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Hamburg und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Hamburg werden im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Hamburg 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 53 35 14 N 009 53 55 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Hamburg im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Hamburg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Hamburg anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hamburg den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Hamburg 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 53 35 14 N 009 53 55 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Hamburg im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Hamburg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 125,100 MHz (Fluginformationsdienst Längen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt); die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 53 35 14 N 009 53 55 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Hamburg anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hamburg den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,875 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Hamburg 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 53 35 14 N 009 53 55 O.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Hamburg im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Hamburg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 125,100 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 53 35 14 N 009 53 55 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Hamburg anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hamburg den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,875 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Hamburg 1, 2 und 3“ nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R 3 oder ED-R 6 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Hamburg 3“ erforderlich.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Hamburg und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Hamburg wird im Fluginformationsgebiet Bremen folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Hamburg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 53 35 14 N 009 53 55 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Hamburg im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Hamburg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 125,100 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Hamburg“ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Hamburg (EDDH, Sektoren Finkenwerder und Boberg nur während ihrer zeitlichen Wirksamkeit) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Hamburg 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,875 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A3654 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Hamburg weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Köln und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Köln werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Köln 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 50 56 01 N 006 52 30 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Köln im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Köln 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 50 56 01 N 006 52 30 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Köln im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 50 56 01 N 006 52 30 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter dessen

Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,875 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Köln 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 50 56 01 N 006 52 30 O, sofern deutsches Hoheitsgebiet betroffen ist.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Köln im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenzen 123,525 MHz und 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtssystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,

- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 50 56 01 N 006 52 30 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,875 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Köln 1, 2 und 3“ nicht ein. Soweit Flüge in dem Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 111 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Köln 3“ erforderlich.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Köln und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Köln wird im Fluginformationsgebiet Langen folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Köln“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 50 56 01 N 006 52 30 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone).

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Köln im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenzen 123,525 MHz und 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Köln“ sind die Lufträume D (Kontrollzone) Köln (EDDK) und Nörvenich (ETNN) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Köln 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,875 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A6107 unaufgefordert abstrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Nordrhein-Westfalen weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.


4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Leipzig und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Leipzig werden in den Fluginformationsgebieten Bremen und München vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Leipzig 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 51 20 42 N 012 20 39 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Leipzig im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Sachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Sachsen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Sachsen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Leipzig 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 51 20 42 N 012 20 39 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Leipzig im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Sachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 125,800 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 51 20 42 N 012 20 39 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Sachsen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Sachsen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,875 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Leipzig 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 51 20 42 N 012 20 39 O.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Leipzig im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Sachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 125,800 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,

- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 51 20 42 N 012 20 39 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Sachsen anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Sachsen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,875 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des nFl 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Leipzig 1, 2 und 3“ nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R 45 oder ED-R 70 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Leipzig 3“ erforderlich.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Leipzig und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Leipzig wird im Fluginformationsgebiet München folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Leipzig“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 51 20 42 N 012 20 39 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone) und FL075 - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Leipzig im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Sachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 125,800 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Leipzig“ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Leipzig/Halle (EDDP) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Leipzig 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,

- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,875 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A6377 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Im Bereich der Überlappung mit der TMZ Leipzig ist abweichend von den Regelungen in AIP Deutschland ENR 2.2-12 ff. der Code A6377 abzustrahlen sowie die Frequenz 135,875 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Sachsen weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Dominik Brill

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in München und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in München werden im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM München 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 48 13 12 N 011 36 52 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in München im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Bayern festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Bayern anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Bayern den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM München 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 48 13 12 N 011 36 52 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in München im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Bayern festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 126,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 48 13 12 N 011 36 52 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Bayern anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Bayern den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM München 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 48 13 12 N 011 36 52 O.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100 / FL130 unterhalb des Luftraums C „Alpengebiet“ (NfL 2023-1-2990).

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in München im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Bayern festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenzen 120,650 MHz und 126,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 48 13 12 N 011 36 52 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Bayern anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Bayern den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „EM München 1, 2 und 3“ nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R1, ED-R60, ED-R138, ED-R143 oder ED-R147 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das jeweilige Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM München 1,2 oder 3“ erforderlich.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in München und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in München wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 48 13 12 N 011 36 52 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in München im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Bayern festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenzen 120,650 MHz und 126,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM München“ sind der Luftraum D (Kontrollzone) München, (EDDM) und Oberpfaffenhofen (EDMO) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM München 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A3652 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu. Innerhalb der RMZ Oberschleißheim ist abweichend zu den Regelungen in AIP ENR 2.2-3 die Frequenz 135,600 MHz zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Bayern weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

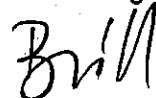
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
in Stuttgart und Umgebung
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Stuttgart werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „EM Stuttgart 1“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 48 47 29 N 009 14 03 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Stuttgart im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

1.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundespolizei und der Polizeien der Länder,
- b) Flüge im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei und
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Baden-Württemberg anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Baden-Württemberg den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „EM Stuttgart 2“

2.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3NM um 48 47 29 N 009 14 03 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Stuttgart im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 128,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 48 47 29 N 009 14 03 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Baden-Württemberg anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Baden-Württemberg den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchflugenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. ED-R „EM Stuttgart 3“

3.1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

3.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30 NM um 48 47 29 N 009 14 03 O.

3.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Stuttgart im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 128,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

3.2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zur UEFA EURO 2024,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y– und Z-Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 48 47 29 N 009 14 03 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Baden-Württemberg anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Baden-Württemberg den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Stuttgart 1, 2 und 3“ nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R 38 und ED-R 131 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Stuttgart 3“ erforderlich.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Dominik Brill

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Stuttgart und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ
anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer (UEFA EURO 2024)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der UEFA EURO 2024 in Stuttgart wird im Fluginformationsgebiet Langen folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend festgelegt:

RMZ/TMZ „EM Stuttgart“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 48 47 29 N 009 14 03 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone)..

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an den Tagen mit Spielbegegnungen in Stuttgart im Zeitraum von 3 Stunden vor geplantem Spielbeginn bis 4 Stunden nach Spielbeginn.

Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist – werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 128,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „EM Stuttgart“ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Stuttgart (EDDS) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „EM Stuttgart 2“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A3773 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Baden-Württemberg weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

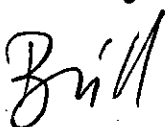
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 14. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill